

Beschlussvorlage für Gemeinde Nossendorf öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, 4. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 10.06.2021
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 06/21/042

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Nossendorf (Entscheidung)	24.06.2021	Ö

Sachverhalt

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 eine 4. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) für die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom 15.06. bis 07.09.2021 statt. Innerhalb der Auslegungsfrist kann auch durch die Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Entwurf liegt dem Bürgermeister und dem Amt schriftlich vor und kann auch im Internet auf der Seite des Planungsverbandes www.region-seenplatte.de eingesehen werden.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach folgenden Arbeitsschritten:

1. Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien - hart = kein Gestaltungsspielraum, weich = Gestaltungsspielraum)
2. Anwendung dieser Ausschlusskriterien auf den gesamten Planungsverband (sog. Weißflächenkartierung)
3. Abwägung unter Anwendung der Restriktionskriterien

Die angewandten Kriterien des Planungsverbandes zu Gebietsausweisungen sind in der Anlage beigefügt. Im Vergleich zum vorherigen 3. Entwurf wurden folgende Änderungen bei den anzuwendenden Kriterien vorgenommen:

Änderung der Ausschlusskriterien:

- Abstandspuffer um Gebiete, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen, wurde in harte (400m) und weiche (600m) Tabukriterien gesplittet (vorher 1.000m (weich))

- Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde in 400m (harte) und 400m (weiche Tabukriterien gesplittet), vorher 800m (weich)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung wurde gestrichen und als Restriktionskriterium aufgenommen

Änderung der Restriktionskriterien:

- entfallen ist ein 1000m-Abstandspuffer um Rotmilanhorste (Begründung: keine Horststandortkartierung, ständig wechselnde Horststandorte, daher muss Prüfung im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung erfolgen)
- neu aufgenommen wurde das Kriterium: „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“. Danach sollen max. 2 x 120° im Umkreis bis 3.500m um eine Siedlung herum Windenergieanlagen zulässig sein. Freier Winkel zwischen zwei benachbarten Parks 60°.

In der zurückliegenden 3. Beteiligungsrunde hatte die Gemeinde in der Sitzung am 16.10.2018 (Vorlage 06/18/361) beschlossen, den Entwurf der Teilfortschreibung zur Kenntnis zu nehmen.

Auch im nun vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung sind auf dem Gebiet der Gemeinde Nossendorf keine Eignungsgebiete ausgewiesen (siehe Übersichtskarte).

Gemeindevertreter, die Flächeneigentümer in möglichen Windeignungsgebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V, da ein möglicher Vor- oder Nachteil durch Ausweisung oder Nichtausweisung von entsprechenden Windeignungsgebieten nicht unmittelbar gegeben ist.

Die Stellungnahme der Gemeinde fließt beim Planungsverband in einen umfangreichen Abwägungsprozess ein, in dem vielfältige Belange abzuwägen sind und die Stellungnahme der Gemeinde nicht derart durchschlagende Wirkung entfaltet, dass diese sich so im Plan wiederfindet.

Die Gemeindevertreter dürfen daher auch in diesen Fällen sowohl beratend als auch entscheidend an der Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mitwirken.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung nimmt den 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis.

Folgende Anregungen werden geltend gemacht:

-
-
-

Finanzielle Auswirkungen

Bei Errichtung von Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Erzielung von Gewerbesteuererinnahmen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde nach dem Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetz. Eine solche Beteiligung ist jedoch frühestens 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Windenergieanlage möglich.

Anlage/n

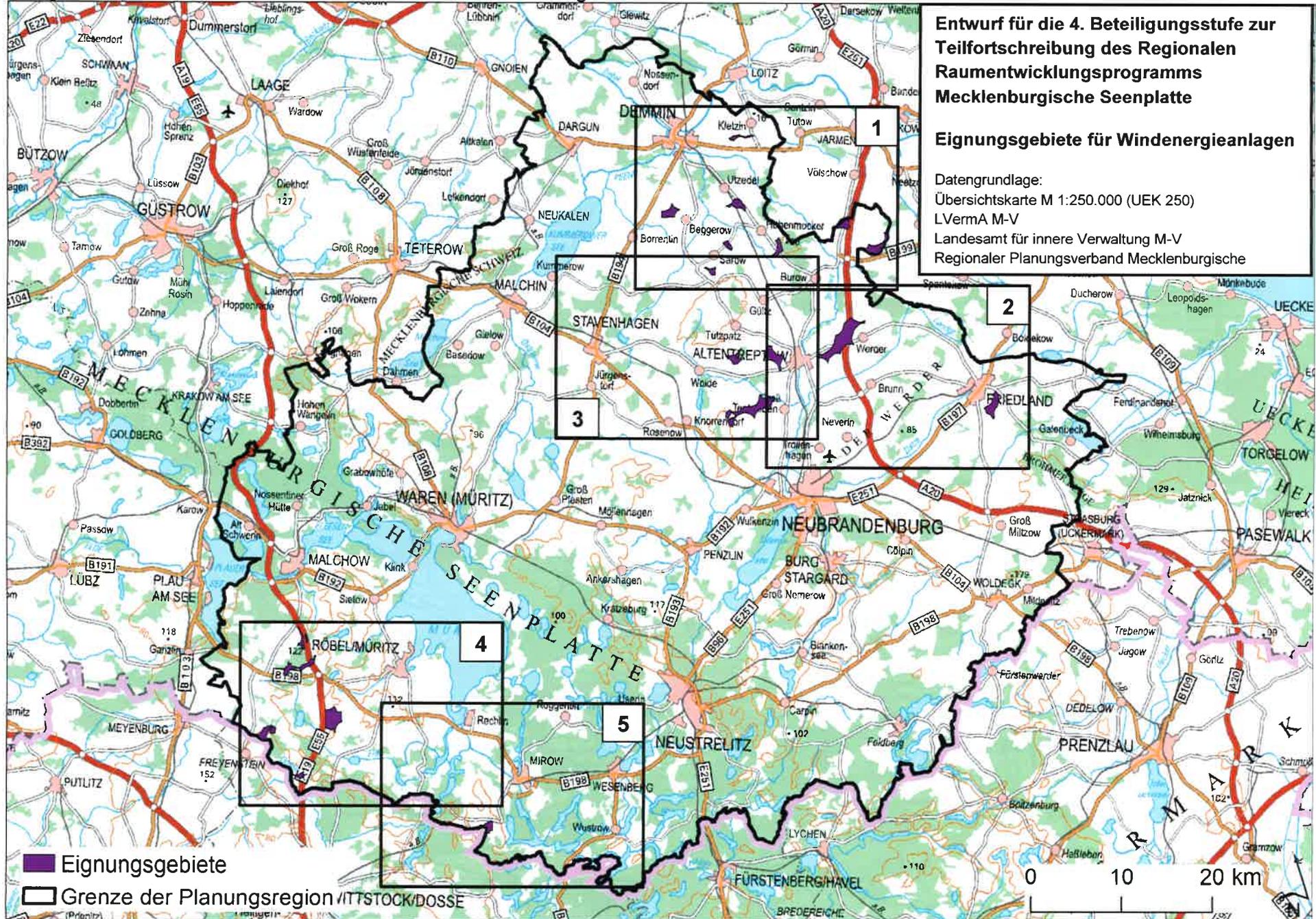
1	Übersichtskarte (öffentlich)
2	Ausschluss - und Restriktionskriterien (öffentlich)

Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Versammlungsversammlung

Entwurf für die 4. Beteiligungsstufe zur
Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Mecklenburgische Seenplatte

Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Datengrundlage:
Übersichtskarte M 1:250.000 (UEK 250)
LVerM A M-V
Landesamt für innere Verwaltung M-V
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische



Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):

(h) = „harte“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene – ausschließen;

(w) = „weiche“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;

- Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha **(w)**
- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen **(h)**, einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** und weiterer 600 m Abstandspuffer **(w)**
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich **(h)** einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** sowie weiterer 400 m Abstandspuffer **(w)**
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung **(w)**
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung **(w)**
- Vorranggebiete Trinkwasser **(w)**
- Vorranggebiet Gewerbe und Industrie **(w)**
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie **(w)**
- Tourismusschwerpunkträume **(w)**
- Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind **(w)**
- Wald ≥ 10 ha **(w)**
- Binnengewässer ≥ 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung **(w)**
- Gesetzlich geschützte Biotop ≥ 5 ha **(w)**
- Naturparke **(w)**
- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer **(w)**
- Horste / Nistplätze von Großvögeln **(h)** einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches **(w)**
- Militärische Anlagen **(h)** einschließlich Schutzbereich **(w)**
- Flugplätze **(h)** einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche **(w)**

Kriterien für Restriktionsgebiete zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung sind insbesondere:

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km
- Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen
- Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 (≥ 2400 ha)
- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ≥ 5 ha
- Landschaftsschutzgebiete
- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste
- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind
- Tourismusentwicklungsräume
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung